

URL: <http://mobile.deloitte-tax-news.de/arbeitnehmerentsendung-personal/steuerrecht/bfh-kein-versorgungsfreibetrag-vor-erreichen-der-altersgrenze-bei-altersversorgung-aufgrund-einer-direktzusage-.html>

📅 27.08.2013

Steuerrecht

BFH: Kein Versorgungsfreibetrag vor Erreichen der Altersgrenze bei Altersversorgung aufgrund einer Direktzusage

Im Urteil des Bundesfinanzhofes vom 07.02.2013 war zu entscheiden, ob die unterschiedliche Behandlung privater und öffentlicher Versorgungsbezüge in Bezug auf die Anwendung der Versorgungsfreibeträge verfassungsrechtlich zulässig ist.

Hintergrund

Bei der Besteuerung von Versorgungsbezügen werden ein Versorgungsfreibetrag, ein Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag sowie ein Werbungskosten-Pauschbetrag gewährt. Entscheidend für die Höhe der (lebenslang) zu gewährenden Freibeträge ist immer das Jahr des Versorgungsbeginns.

Der zu gewährende Versorgungsfreibetrag sowie der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag wird bis zum Jahr 2040 je nach Renteneintrittsjahr abgeschmolzen, d.h. je später der Versorgungsbeginn, desto niedriger wird der zu berücksichtigende Freibetrag (bis bei Versorgungsbeginn im Jahr 2040 kein Versorgungsfreibetrag mehr gewährt wird). Der zusätzlich zu gewährende Werbungskosten-Pauschbetrag beträgt 102 Euro.

Zu beachten ist, dass Bezüge wegen Erreichens einer Altersgrenze (z.B. gesetzliche Rente, Betriebsrente) erst dann als Versorgungsbezüge gelten, wenn der Steuerpflichtige das 63. Lebensjahr (Schwerbehinderte 60. Lebensjahr) vollendet hat. Dagegen werden bei Versorgungsbezügen aufgrund von beamtenrechtlichen Vorschriften (Pensionen) die Versorgungsfreibeträge unabhängig von einer Altersgrenze begünstigt.

Entscheidung

Im Urteil des Bundesfinanzhofes vom 07.02.2013 war zu entscheiden, ob die unterschiedliche Behandlung privater und öffentlicher Versorgungsbezüge in Bezug auf die Anwendung der Versorgungsfreibeträge verfassungsrechtlich zulässig ist.

Der BFH hebt in seiner Urteilsbegründung hervor, das Gesetz sich am Regelfall orientieren darf und nicht gehalten ist, allen Besonderheiten durch Sonderregelungen Rechnung zu tragen. Somit liegt nach Auffassung des BFH kein Verstoß gegen das Gleichheitsgebot vor. Bei Versorgungsbezügen privater Unternehmen wird typisierend auf das Erreichen eines Mindestalters von 63 Jahren abgestellt, um zu gewährleisten, dass die Vergünstigung nur zur Sicherung des Lebensunterhaltes im Alter gewährt wird.

Leitbild ist dabei der Zeitpunkt, zu dem Beamte die Versetzung in dem Ruhestand beantragen können. Wenn dieses Alter (63 Jahre) erreicht ist, unterstellt das Gesetz, dass die Bezüge der Sicherung des Lebensunterhalts im Alter dienen. Um eine Prüfung zu vermeiden, ob es sich im Einzelfall tatsächlich um Versorgungsbezüge für das Alter handelt, ist die Anknüpfung an eine feste Altersgrenze gerechtfertigt.

Hinweis

Für Betriebsrenten, die wegen verminderter Erwerbsfähigkeit gezahlt werden, sind unabhängig vom Erreichen einer Altersgrenze sowohl bei Betriebsrenten als auch bei Beamtenbezügen gleichermaßen durch Gewährung des Versorgungsfreibetrags begünstigt.

Fundstelle

BFH, Urteil vom 07.02.2013, [VI R 12/11](#)

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.